

Resolution des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 13. Februar 2020 zur vollständigen Erstattung aller Kosten für Geflüchtete durch das Land

Der Druck auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von geflüchteten Menschen ist auch nach 2015 weiterhin hoch und als angespannt zu betrachten. Dies betrifft sowohl den Bereich der unzureichenden finanziellen Erstattungsregeln des Landes NRW, als auch Fragen zur Flüchtlingszuweisung. In Gelsenkirchen leben aktuell zum November 2019 7.314 Flüchtlinge, davon 1.108 mit dem Status der Duldung.

Im Dezember 2015 hatten die damals regierungstragenden Fraktionen mit den kommunalen Spitzenverbänden die weitere Vorgehensweise zur Schaffung einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung vereinbart. Bestandteil dieser Vereinbarung war die Erhebung der tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten. Die Ergebnisse der Erhebung sollten Grundlage der monats- und personenscharfen Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ab dem Jahr 2018 werden. Im September 2018 hatte Professor Dr. Lenk gegenüber dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie den kommunalen Spitzenverbänden die Ergebnisse seines „Gutachtens zur Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz auf der Grundlage eines Pauschalerstattungs-systems“ vorgestellt. Ebenfalls wurde der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erstellte „Gesamtbericht zur Istkostenerhebung FlüAG im Jahr 2017“ vorgestellt.

Er gelangt zu einem durchschnittlichen bereinigten Nettoaufwand von ca. 12.900 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Bei kreisangehörigen Gemeinden liege der Aufwand bei rund 11.000 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Und bei kreisfreien Städten bei 15.900 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Derzeit erhalten die Kommunen nach dem FlüAG 10.400 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Somit ergibt sich im Landesdurchschnitt eine Unterdeckung von 2.500 Euro je Leistungsempfänger und Jahr.

Für die Stadt Gelsenkirchen konkret ergibt sich für die Jahre 2017 bis 2019 (Stand: November 2019) durch die Unterdeckung bei der Erstattung nach dem FlüAG ein Eigenanteil in Höhe von 36,8 Millionen Euro bei den Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen.

Die Ergebnisse der Erhebung durch Prof. Dr. Lenk sowie die konkreten finanziellen Belastungen durch die Unterdeckung für die Stadt Gelsenkirchen belegen den dringenden Handlungsbedarf. Gleichwohl ist von Seiten des Landes seitdem kein Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet worden. Die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vergangenheit stets mehr als deutlich gemacht, dass die Refinanzierung der Geduldeten den Kommunen massive Probleme bereitet und dies nicht mehr klaglos hingenommen werden kann. Das liegt schlichtweg an steigenden Fallzahlen. Es ist für Kommunen nicht länger hinnehmbar, dass diese drei Monate nach dem rechtskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit der Finanzierung alleine gelassen werden, obwohl Abschiebehindernisse von den Kommunen nicht beeinflusst werden können. Dementsprechend muss die derzeitige Befristung der Zahlungen entfallen und die Finanzierung erfolgen, solange geduldete Personen noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Auch die Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der in 2019 weitergeleiteten Integrationspauschale des Bundes auch für Aufwendungen für die Versorgung von Geduldeten ändert an dieser Forderung nichts, da die Mittel der Integrationspauschale für die enorme Herausforderung der Daueraufgabe der Integration dringend benötigt werden. Die Versorgung und Unterbringung von Geduldeten muss über das FlüAG separat auskömmlich finanziert werden, um die Integrationspauschale nicht zu gefährden.

Die Stadt Gelsenkirchen sieht sich zudem mit einer doppelten Integrationsaufgabe konfrontiert, die aus einer zunehmenden Zuwanderung von Menschen aus Südost-Europa resultiert. Für die damit verbundenen Integrationsaufgaben gibt es weder von Land, Bund oder EU eine ausreichende finanzielle Kompensation, wodurch der Haushalt der Stadt Gelsenkirchen ebenfalls hohen Belastungen ausgesetzt ist.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen fordert deshalb die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf,

1. ihr Versprechen einzuhalten und die vom Bund an die Länder für die Integration von geflüchteten Menschen vorgesehenen Mittel (Integrationspauschale bzw. nunmehr „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“) in voller Höhe für die Jahre 2020 und 2021 an die Kommunen weiterzuleiten,
2. die Pauschalen nach dem FlüAG auf den im „Lenk-Gutachten“ ermittelten Ist-Kosten-Stand anzuheben,
3. die Dauer des Erstattungszeitraums für Geduldete von derzeit 3 Monaten nach ablehnendem Asylbescheid auszuweiten, solange diese Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.
4. die doppelte Integrationsaufgabe von Städten wie Gelsenkirchen stärker in die Finanzierung von Integration und Verteilung von Flüchtlingen einzubeziehen.